



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pph/031-2018#001
Datum: 13.06.2018

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau baulicher Anlagen im Bf Frankfurt (Main) Ost“

in der Stadt Frankfurt am Main

Bahn-km 2,320 bis 2,410

der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Im Hauptbahnhof
60329 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Unterrichtungspflichten / VV BAU und VV BAU-STE	10
B.4.3	Immissionsschutz	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12
D.	Ausfertigungen	13

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch Herrn Michael Höck, c/o Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Kundenteam Altlasten-/Entsorgungsmanagement Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau baulicher Anlagen im Bf Frankfurt (Main) Ost“, in der Stadt Frankfurt am Main, Bahn-km 2,320 bis 2,410 der Strecke 3660, Frankfurt Süd - Aschaffenburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Rückbau des Empfangsgebäudes, des Verwaltungsgebäudes und des Gepäckbahnsteigs

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2018, 29 Seiten einschließlich Deckblatt	<i>genehmigt</i>
2	Übersichtsplan vom 14.02.2018, Maßstab: 1:15.000	<i>nur zur Information</i>
3	Lagepläne	---
3.1	Lageplan – Rückbauplan vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>genehmigt</i>
3.2	Lageplan – Rückbauplan mit Eigentüternachweisen vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>genehmigt</i>
3.3	Lageplan – Neubau vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>genehmigt</i>
4	Bauwerksverzeichnis vom 18.02.2018, 2 Seiten einschließlich Deckblatt	<i>genehmigt</i>
5	Baustatische Nachweise	---
5.1	Bestandsplan – Draufsicht und Grundriss vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>nur zur Information</i>
5.2	Bestandsplan – Schnitte vom 18.02.2018, Maßstab: 1:100, 1:10	<i>nur zur Information</i>

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.3	Bestandsplan – Draufsicht und Grundriss vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500, Grundriss, Ansicht, Schnitte vom 14.02.2018, Maßstab: 1:250, 1:200, 1:100	<i>nur zur Information</i>
5.4	Statische Vorberechnung vom 01/20218	<i>nur zur Information</i>
6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan	---
6.1	Lageplan –Baustelleneinrichtungsfläche und Sicherheitsbereiche vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>genehmigt</i>
6.2	Lageplan –Baustelleneinrichtung Rückbau Keller Kegelbahn vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>genehmigt</i>
7	Kabel- und Leitungslageplan, hier Kanalplan vom 18.02.2018, Maßstab: 1:500	<i>nur zur Information</i>
8	Artenschutzfachbeitrag vom Dezember 2015	<i>nur zur Information</i>
9	Schalltechnische Untersuchung vom 13.02.2018	<i>nur zur Information</i>
10	Brandschutzkonzept vom 02.05.2014	<i>nur zur Information</i>
11	Gutachterliche Stellungnahme, Nachweis der Verträglichkeit der Baumaßnahmen für das bestehende U-Bahn-Bauwerk, Prof. Krajewski vom 06.12.2016	<i>nur zur Information</i>
12	Gutachterliche Stellungnahme, Auswirkung des Rückbaus auf die Abdichtung des U-Bahntunnels, STUVAtec vom 06.04.2018	<i>nur zur Information</i>
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 24.01.2018	<i>nur zur Information</i>

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat sich verpflichtet, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beachten, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen und die Abbrucharbeiten nur tagsüber an Werktagen durchzuführen. Neben der AVV Baulärm wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) und die DIN 4150, die die Messung und Beurteilung von Erschütterungsimmissionen regelt, zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sollen unterlassen werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die vorgenannten Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau baulicher Anlagen im Bf Frankfurt (Main) Ost“ hat den Rückbau des Empfangsgebäudes, des Verwaltungsgebäudes und des Gepäckbahnsteigs im Bf Frankfurt (M) Ost zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,320 bis 2,410 der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg in Frankfurt.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch Herrn Michael Höck, c/o Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Kundenteam Altlasten-/Entsorgungsmanagement Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main, hat mit Schreiben vom 14.02.2018, Az. I.SV-MI-I-FFM , eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau baulicher Anlagen im Bf Frankfurt (Main) Ost“ beantragt. Der Antrag ist am 22.02.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.04.2018, Az. 551pph/031-2018#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB Station&Service AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	DB Netz AG, Produktionsstandort Ffm, Bezirksleiter TK, Pfarrer-Perabo-Platz 4, 60326 Frankfurt am Main, E-Mail vom 11.11.2015
2	Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt – Abteilung 61.O 13, Bauteil C, Raum 546, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mails vom 18.12.2015 und 07.06.2016
3	Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/41.5 – Bodenschutz West, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, E-Mail vom 12.10.2015

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt, Sachgebiet 79.22 Untere Naturschutzbehörde, Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, Stellungnahmen (E-Mails) vom 09.12.2015 und 21.03.2016.
2	NRM Netzdienste Rhein-Main-GmbH, Netzauskunft; Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail vom 30.10.2015
3	Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsicht Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail vom 21.10.2015
4	Stadt Frankfurt am Main, Denkmalamt, Abteilung Bau, Garten- und Kunstdenkmalpflege, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail vom 25.01.2016
5	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, Geschäftsbereich Infrastruktur, NT3.05 Stabstelle Kompetenz-Center-Technik, Kurt-Schumacher-Straße 8, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail vom 04.05.2017
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren), Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt, Stellungnahme vom 03.04.2018, Aktenzeichen: V 53.1-0.5-P32 Frankfurt

Mit Schreiben vom 12.06.2018 hat die Vorhabenträgerin die Erfüllung der Forderungen zugesagt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG .

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.04.2018, Az. 551pph/031-2018#001, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die sichere und wirtschaftliche Durchführung des Eisenbahnbetriebes. Da die zurückzubauenden baulichen Anlagen dauerhaft nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden und die Standsicherheit des Empfangsgebäudes gefährdet ist, ist die Planung „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Unterrichtungspflichten / VV BAU und VV BAU-STE

Die Auflagen unter A.4.3 sind zur Sicherstellung der Bauaufsicht und Vollzugskontrolle durch das Eisenbahn-Bundesamt erforderlich. Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BEVVG zur Durchführung der Bauaufsicht über die Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes berufen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist auch zuständig für die Vollzugskontrolle dieser Plangenehmigung. Die Eisenbahnen des Bundes sind gemäß § 4 Absatz 3 AEG verpflichtet, ihre Anlagen sicher und den Regeln der Technik entsprechend zu errichten und auch in diesem Zustand zu halten. Die Einhaltung dieser Pflichten ist vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Aufsicht zu überwachen. Um dies zu ermöglichen ist dem Eisenbahn-Bundesamt der Baubeginn anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige dient dazu, der Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vollzugskontrolle zu ermöglichen (vgl. Planfeststellungsrichtlinie des Eisenbahn-Bundesamt, Ziffer 37).

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin ferner aufgegeben (A.4.1), rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschemissionen) vom 19.08.1970. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet diese während der Bauzeit einzuhalten. In der AVV Baulärm sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte enthalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Zudem werden auch in der AVV-Baulärm Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Lärm durch den Baubetrieb detailliert beschrieben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23 – 25, 60329 Frankfurt am Main) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

D. Ausfertigungen

Dieser Bescheid wird dreifach gefertigt:

- () 1. Ausfertigung mit Plansatz für die Vorhabenträgerin
- () 2. Ausfertigung mit Plansatz für die Vorhabenträgerin
- () 3. Ausfertigung mit Plansatz für das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 13.06.2018

Az. 551pph/031-2018#001

VMS-Nr. 3383738